

☐ **Ordentliches Mitglied** _____ **Euro/Quartal**
(Quartalsbeitrag mind. 30€)

☐ **Außerordentliches Mitglied** _____ **Euro/Quartal**
(Quartalsbeitrag mind. 15€)

☐ **Jugendmitglied** _____ **Euro/Quartal**
(Quartalsbeitrag mind. 15€)

Bitte schicken Sie den ausgefüllten
und unterschriebenen Mitgliedsantrag

per Post an
Brownys Mantrailer e.V.,
Dierdorfer Str. 75,
56564 Neuwied

oder per E-Mail an
info@Brownys-Mantrailer.de.

Name, Vorname

Geburtstag

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon, Fax

E-Mail

Beitragsfreie Kinder/Jugendliche* (mit gleicher Adresse)

Name, Vorname

Geburtstag

Name, Vorname

Geburtstag

Ich bestätige, dass mein(e) Hund(e) gesund ist/sind, die allgemein übliche Grundimmunisierung/Schutzimpfung erhalten hat/haben und ich den notwendigen Impfschutz auch in Zukunft sicher stellen werden. Kranke Hunde dürfen nicht am Training oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Des weiteren bestätige ich, dass ich in Besitz einer gültigen Tierhalter-Haftpflichtversicherung bin.

Mit der Aufnahme in den Verein erkläre ich mich mit der bestehenden Satzung, sowie der Mitglieder- und Beitragsordnung einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter)

SEPA-Mandat

Brownys Mantrailer, Dierdorfer Str. 75, 56564 Neuwied

Gläubiger-Identifikationsnummer DE36ZZZ00001759580 • Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

Hiermit ermächtige ich Brownys Mantrailer, ab _____ den oben genannten Quartalsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Brownys Mantrailer auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann ich jederzeit widerrufen.

IBAN

Kreditinstitut

BIC (wenn Konto außerhalb Deutschland)

Name des Kontoinhabers (in Druckschrift), Anschrift falls abweichend von o.g. Adresse

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Einwilligung in das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern

Wir, der Verein „Brownys Mantrailer e.V.“, präsentieren unsere Aktivitäten (Trainings, Seminare, etc.) zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit über das Veröffentlichen von Fotos in verschiedenen Medien. Aus rechtlichen Gründen („Rechte am eigenen Bild“) ist dies nur mit Deinem Einverständnis möglich. Wir bitten Dich daher, die dazu erforderliche Einwilligung zu unterzeichnen:

Hiermit willige ich, _____ (Vor-/Nachname), ein, dass zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins „Brownys Mantrailer e.V.“ von mir und meinem Hund Fotos angefertigt und veröffentlicht werden dürfen.

Die Fotos dürfen über folgende Medien veröffentlicht werden:

- Internet/Homepage www.brownys-mantrailer.de
- Facebook/WhatsApp/Signal
- Instagram
- örtliche Tagespresse

Die Einwilligung ist jederzeit ohne die Nennung von Gründen schriftlich widerruflich (bitte an die Geschäftsstelle schicken). Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt (auch für die Zeit nach Deinem Austritt aus dem Verein). Die Einwilligung ist freiwillig.

Wenn Du die Einwilligung nicht erteilst oder widerrufst entstehen Dir keine Nachteile – sollte dem aber so sein, bitten wir Dich, bei jedem Training die komplette Gruppe deutlich darauf hinzuweisen, dass von Dir und Deinem Hund keine Fotos gemacht werden sollen.

Eine Übersicht, wer personell im Verein mit der Bearbeitung Deiner Daten befasst ist, kann jeder Zeit auf Anforderung eingesehen werden.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Du wirst hiermit darüber informiert, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes diese Daten in Staaten abrufbar sind, die keine oder keine vergleichbaren Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland kennen.

Des Weiteren informieren wir Dich hiermit darüber, dass der Verein ausschließlich für den Inhalt der eigenen Internetseiten verantwortlich ist. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein für Art und Form der Nutzung seiner Internetseite, z.B. das Herunterladen von Bildern und deren anschließende Nutzung durch Dritte.

Ich bestätige meine Einwilligung und dass ich das Vorstehende zur Kenntnis genommen habe:

[Datum]

[Unterschrift Mitglied]

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Brownys Mantrailer mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Montabaur.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Ziffer 11). Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Glauben und politischer Überzeugung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Führung und Training von Hunden im Bereich Personensuche, sog. Mantrailer - Mantrailer sind Hunde, die nach einer speziellen Ausbildung in der Lage sind, Spuren von Personen aufgrund des Individualgeruchs der jeweiligen Person zu verfolgen, Personen zu suchen und Personen zu finden.
- Ausbildung, Forschung und Entwicklung des Mantrailingwesens, sowie Aufklärung, Information und Wissensvermittlung für die Öffentlichkeit über das Mantrailing, immer im Hinblick auf die artgerechte Arbeit und Beschäftigung mit dem Hund.
- Durchführung laufender Trainingsmaßnahmen, um die Leistung von Hund und Hundeführer / -innen zu fördern
- Solidarität gegenüber Einsatzkräften (Freiw. Feuerwehr, DRK, BRH Rettungshundestaffel Westerwald e.V. etc.)
- Überregionaler Erfahrungsaustausch und Organisation eigener Veranstaltungen, wie Themenabende, Hundewanderungen, Treffen, Seminare und Workshops
- Unterhaltung und Betrieb eines Internetportals zur Information und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Mantrailingwesens
- Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mantrailer und des Mantrailingwesens

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittel des Vereins, Vergütungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein sieht sich nicht in Konkurrenz zu irgendeiner Hilfsorganisation oder hundehaltenden Verbänden. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Behörden und Hilfsorganisationen an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Verein hat jugendliche, ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen und aktiv in der Hundearbeit als Hundeführer tätig sind.
Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen, jedoch keinen Anspruch auf die Teilnahme an regelmäßigen Übungsveranstaltungen haben.

- (3) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung der Brownys Mantrailer e.V., sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als rechtsgültig wirksam, wenn der erste Beitrag dem Vereinskonto gutgeschrieben ist unter Berücksichtigung weiterer Regelungen gemäß §5 Zif. 5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (7) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Zwecke nach §2 verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, allen für sie zuständigen Vereinsorganen entsprechende Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, der Zahlung des Beitrages und sonstigen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (5) Die internen Regelungen regeln weitere vereinsinterne Angelegenheiten wie Probezeit, Jahresbeitrag, Zweithunderegulierung, Aufnahmekriterien, Haftpflichtversicherungen, Impfungen, Verhalten der Mitglieder gegenüber Dritten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt, festgehalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern sowie aus den Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Ehrenmitglieder
 - die Anträge der Mitglieder
 - die Höhe der Beiträge
 - die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrzahl von mehr als drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig ist
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Kassenwarts
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - die Auflösung des Vereins gemäß § 13
 - die Entscheidung über Beschwerden gem. § 4 Ziff. 7
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder fassen in Vorstandssitzungen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen zu bilden, die ein Vorschlags- aber kein Stimmrecht genießen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Verbreitung von Informationen zum Mantrailing
- Übertragung von speziellen Aufgaben an fachkundige Vereinsmitglieder, u.a. Benennung von Ausbildern
- Hinzuziehung des Beirates
- Beschluss zum Ausschlussverfahren gem. § 4 Ziffer 7

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der verbleibende Vorstand ein

Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können erstattet werden.

§ 10 Beirat

Dem Vorstand steht zur Beratung und Unterstützung ein Beirat zur Seite. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Ausbilder sind geborene Mitglieder des Beirates.

§ 11 Rechnungswesen

Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt
- (2) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche Tätigkeiten bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder im Rahmen der Mitgliedschaft des Vereins und die den Mitgliedern und Dritten hierdurch evtl. entstehenden Schäden gleicher Art, insbesondere werden Regressansprüche aufgrund selbstverschuldeter Unfälle oder Schäden ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder haben dadurch selbst für eine ausreichende Absicherung gegen die in diesem Zusammenhang entstehende Schäden zu sorgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die BRH Rettungshundestaffel Westerwald e.V., Geschäftsstelle Dennis Eichel, Hohlweg 1, 57632 Giershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
- (2) Für die Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 14 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neuwied.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 18. April 2015 in Neuwied von der Gründungsversammlung „Brownys Mantrailer“ beschlossen.

Diese Mitglieds- und Beitragsordnung gilt in Verbindung und Ergänzung der §§ 4 - 6 der Satzung für interne Regelungen zur Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag.

§ 1 Mitglieder

1) Mitglied des Vereins nach § 4 der Satzung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

2) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- (a) ordentliche Mitglieder; dies sind natürliche Personen, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen und aktiv in der Hundearbeit als Hundeführer tätig sind.
- (b) außerordentliche Mitglieder; dies sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht mehr aktiv am Training teilnehmen können, den Verein aber weiterhin unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung den Status eines ordentlichen Mitgliedes.
- (c) jugendliche Mitglieder; dies sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. LJ. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (d) Fördermitglieder; der Verein kann durch eine Fördermitgliedschaft von natürlichen oder juristischen Personen unterstützt werden. Der Beitrag ist selbst zu bestimmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (e) Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben in der Mitgliederversammlung den Status eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als rechtsgültig wirksam, wenn der erste Beitrag dem Vereinskonto gutgeschrieben ist. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

§ 3 Probezeit und Haftung der Mitglieder

1) Die Probezeit nach § 5 Ziffer 5 der Satzung beträgt drei Monate. Diese kann jedoch auf Verlangen des Vorstandes auf sechs Monate verlängert werden. Eine Fortführung der Mitgliedschaft ist nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

2) Die Mitglieder haben nach § 5 Ziffer 5 der Satzung selbst für eine ausreichende Absicherung (Privat-/ Tierhalterhaftpflichtversicherung), zur Regulierung etwaiger verursachten Schäden durch das Mitglied selbst oder den Hund, zu sorgen.

3) Die Mitglieder dürfen nach § 5 Ziffer 5 nur gesunde Hunde bei der Ausübung des Vereinszwecks einsetzen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein nach § 6 der Satzung Mitgliedsbeiträge.

2) Beitragshöhe:

- (a) ordentliche/jugendliche Mitglieder 30 € / ¼ jährlich
- (b) außerordentliche Mitglieder 15 € / ¼ jährlich
- (c) Förder-/Ehrenmitglieder frei wählbar / ¼ jährlich

3) Eine besondere Aufnahmegebühr wurde nicht beschlossen.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

1) Die Beiträge werden vom Verein vierteljährlich im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Girokonto bei einem Kreditinstitut zu unterhalten, dass das Einzugsermächtigungsverfahren ermöglicht. Je nach Beitritt zahlt das Mitglied anteilmäßig entsprechend der verbleibenden Monate. Mitglieder, deren Lastschriften uneingelöst zurückkommen, erhalten eine Mahnung. Die Mahngebühren, einschließlich der Rückbuchungskosten des Kreditinstituts trägt das Mitglied. Säumige Beiträge führen nach § 4 Ziffer 7 zum Ausschluss aus dem Verein.

2) Mitglieder, die nach § 4 Ziffer 5-7 aus dem Verein ausscheiden, erhalten keine Erstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrages.

3) Mitglieder in der Probezeit zahlen einen anteiligen Quartalsbeitrag und dann im Folgequartal den vollen Beitrag. Bei vorzeitigem Austritt während der Probezeit werden überzahlte Beträge erstattet.

§ 6 Begrenzung der ordentlichen Mitglieder / Warteliste

1) Um ein fundiertes Training der aktiven Mensch-Hunde-Teams zu gewährleisten, ist die Zahl der Teams in den Trainingsgruppen des Vereins beschränkt. Daher ist nur die Aufnahme einer begrenzten Anzahl ordentlicher Mitglieder möglich.

2) Die maximale Anzahl wird vom Vorstand festgelegt. Ist die Anzahl erreicht, werden weitere Aufnahmeanträge abgelehnt.

3) Für Interessenten wird eine Warteliste geführt, die ein geordnetes "Nachrücken" ermöglicht.

§ 7 Nutzung des Vereinslogos

1) Das Logo des Vereins kann zu Werbezwecken und zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls in verschiedenen Formen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

2) Mitglieder können über den Verein eine Warnweste mit Vereinslogo beziehen bzw. persönliche (Warn-)Kleidung mit dem Vereinslogo bedrucken lassen. Die Kleidung ist persönliches Eigentum des Mitgliedes.

3) Nach Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein dürfen Kleidungsstücke mit dem Vereinslogo generell weitergetragen werden. Das ehemalige Mitglied hat dann aber dafür Sorge zu tragen, dass es keine Tätigkeiten ausführt, die dem Zweck des Vereins Brownys Mantrailer zuwiderlaufen oder den Verein in Misskredit bringen. Insbesondere ist es untersagt die Kleidung in einer Form zu verwenden, die suggeriert, das ehemalige Mitglied wäre in einer besonderen Funktion für den Verein tätig.

4) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen die Rücknahme der Warnkleidung mit Vereinslogo-Aufdruck gegen Entschädigung anbieten.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

1) Auf Antrag des Mitgliedes und während eines laufenden Ausschlussverfahrens, kann die Mitgliedschaft für eine begrenzte Zeit (durchgängig max. zwei Jahre) ruhen.

Während dieser Zeit

- zahlt das Mitglied keine Beiträge
- hat das Mitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- ist die Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen/Trainings nicht möglich.

2) Beginnt die Ruhephase der Mitgliedschaft im laufenden Quartal erfolgt keine Rückerstattung des anteiligen Quartalsbeitrages.

3) Die Ruhephase der Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Quartals aufgehoben und wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

4) Nach Ablauf der zwei Jahre erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Eine Neuaufnahme des ehemaligen Mitgliedes ist möglich, unterliegt aber den gleichen Auflagen wie die Neuaufnahme eines komplett neuen Mitgliedes (ggf. Warteliste, Probezeit, etc.).

§ 9 Vereinsausschluss

1) Für den Vereinsausschluss eines Mitgliedes gelten die Regelungen der Satzung § 4 Nr.7

2) Darüber hinaus ruht für die Dauer des Ausschlussverfahrens die Mitgliedschaft.

§ 10 Regelungen zum Training

1) Ein Training findet nur statt, wenn min. 4 Teilnehmer angemeldet sind, sodass gewährleistet ist, dass immer ein Mitglied bei den Autos/Hunden ist.

2) Hitzeregulation: Wenn im Sommer am vorgesehenen Trailort mehr als 28°C gemeldet sind, wird das Training abgesagt. Eine Absage durch den Vorstand kann auch bei weniger als 28°C erfolgen.

3) Samstags beginnt das Training um 13:00h und sonntags um 11:00h. Ausnahmen hiervon (zum Beispiel wegen Mittagshitze im Sommer) sind zulässig.

4) Orte, wo Hunde in der Regel verboten sind (z. Bsp. Spiel-/ Sportplätze, Friedhöfe, etc.), dürfen auch während des Trainings nicht betreten werden.

5) Wenn die Autos während des Trainings auf einem kostenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden, muss sich jedes Mitglied selber um einen gültigen Parkschein kümmern.

§ 11 Datenschutz

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Es handelt sich insbesondere um Namen, Anschrift, Bankverbindung, SEPA Lastschriftverfahren, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktionen im Verein.

Das Mitglied erteilt hierzu mit Abgabe des Aufnahmeantrags seine uneingeschränkte Zustimmung.

§ 12 Veröffentlichung von Bildern (Bildschutz)

1) Der Verein hat eine eigene Internet-Präsenz und nutzt zur Öffentlichkeitsarbeit die üblichen sozialen Netzwerke. Das Mitglied stimmt mit der Abgabe seines Aufnahmeantrags der Veröffentlichung eigener Bilder und Fotos, insbesondere der Porträtaufnahmen und gezielter Hervorhebung der eigenen Person zu. Dies gilt auch für bereits vorhandene Bilder und Tonaufnahmen aus unserem Archiv.